

## **1. Einführung**

### **1.1 Grundaussagen zur Integrationsarbeit in Kindertagesstätten**

Der Grundgedanke von Integration bedeutet: Es ist normal, verschieden zu sein.

Die Kindertagesstätte ist ein Ort des gemeinsamen Lebens, Spielens und Lernens für Kinder mit und ohne Behinderung. Der Integrationsgedanke umfasst das gelungene Miteinander von Kindern mit oder ohne Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kindern. Integration bedeutet nicht nur das räumliche Zusammensein, sondern eine gelebte Gemeinschaft und Solidarität:

#### **- Einander verstehen**

##### **- füreinander da sein**

##### **- aufeinander achten**

##### **- voneinander lernen**

##### **- sich gegenseitig annehmen**

Besonders im ländlichen Einzugsgebiet der Samtgemeinde Heemsen ist es wichtig, eine wohnortnahe Hilfe für Kinder mit individuellem Förderbedarf und besonderen Betreuungsbedürfnissen anzubieten. Kinder, die im gewohnten Umfeld verbleiben, haben bessere Chancen Kindergartenfreundschaften auszubauen und zu pflegen. So kann eine soziale Isolation vermieden werden.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung einer integrativen Gruppe und die Bedingungen zur Aufnahme eines Kindes mit Behinderungen sowie der Anspruch auf Eingliederungshilfe benannt.

#### **1.2.1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002**

Nach § 3 Abs. 6 sollen Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden.

### **1.2.2 Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16.07.2002 (2. DVO-KiTaG)**

Nach § 1 Abs. 1 2. DVO-KiTaG dürfen integrative Gruppen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder in Kindergärten gemeinsam betreut werden, nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist. Die Träger der Einrichtung, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe haben über die notwendigen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen.

### **1.2.3 § 35a Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Nach § 35a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe.

### **1.2.4 § 53 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Nach § 53 Abs. 1 (SGB XII) erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

## **2. Geltungsbereich**

Dieses regionale Konzept gilt für den Bereich der Samtgemeinde Heemsen.

## **3. Infrastruktur**

### **3.1 Kindergärten**

### **3.1.1 Kindergarten Drakenburg**

Die Nutzfläche des Kindergartens beträgt insgesamt 374,40 qm. Die Grundstücksgröße beträgt 946 qm.

In der Vormittagsgruppe und in der Ganztagsgruppe sind vier Erzieherinnen und in der Nachmittagsgruppe sind zwei Erzieherinnen tätig.

### **3.1.2 Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“, Haßbergen**

Die Nutzfläche der Kindertagesstätte beträgt insgesamt 429,68 qm. Die Grundstücksgröße beträgt 17.454 qm.

In den beiden Vormittagsgruppen sind eine Sozialpädagogin und drei Erzieherinnen tätig.

### **3.1.3 Kindertagesstätte am Walde, Heemsen**

Die Nutzfläche der Kindertagesstätte beträgt insgesamt 503,09 qm. Die Grundstücksgröße beträgt 5.005 qm.

In den beiden Vormittagsgruppen und in der Ganztagsgruppe sind sechs Erzieherinnen und in der Nachmittagsgruppe sind zwei Erzieherinnen tätig.

## **3.2 Bestands- und Bedarfssituation im Betreuungsjahr 2010/2011**

### **3.2.1 Bestand an Plätzen**

Im Bereich der Samtgemeinde Heemsen befinden sich 3 Kindergärten / Kindertagesstätten in Trägerschaft der Samtgemeinde Heemsen, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllen. Insgesamt stehen in der Samtgemeinde Heemsen 199 Betreuungsplätze zur Verfügung.

#### **3.2.1.1 Kindergarten Drakenburg**

2 Gruppenräume	1 Vormittagsgruppe	24 Plätze
	1 Ganztagsgruppe	25 Plätze
	1 Nachmittagsgruppe*	<u>15 Plätze</u>
		64 Plätze

- \* Gruppe ab der Vollendung des 2. Lebensjahres an 2 Tagen in der Woche mit je 2,5 Stunden Betreuungszeit

### 3.2.1.2 Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“, Haßbergen

2 Gruppenräume	1 Vormittagsgruppe	25 Plätze
	1 Vormittagsgruppe*	<u>20 Plätze</u>
		45 Plätze

- \* bis zu 19 nicht behinderte Kinder und ein Integrationskind

### 3.2.1.3 Kindertagesstätte am Walde, Heemsen

3 Gruppenräume	2 Vormittagsgruppen	50 Plätze
	1 Ganztagsgruppe	25 Plätze
	1 Nachmittagsgruppe*	<u>15 Plätze</u>
		90 Plätze

- \* Gruppe ab der Vollendung des 2. Lebensjahres an 2 Tagen in der Woche mit je 2,5 Stunden Betreuungszeit; sofern mehr als 7 Kinder unter 3 Jahren 12 Kinder

## 3.2.2 Bedarf an Plätzen (Belegung)

In diesen Einrichtungen sind zur Zeit (Stichtag: 01.11.2010) 177 Plätze belegt.

### 3.2.2.1 Kindergarten Drakenburg

2 Gruppenräume	1 Vormittagsgruppe	24 Plätze
	1 Ganztagsgruppe	16 Plätze
	1 Nachmittagsgruppe	<u>09 Plätze</u>
		49 Plätze

### 3.2.2.2 Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“, Haßbergen

2 Gruppenräume	1 Vormittagsgruppe	22 Plätze
	1 Vormittagsgruppe	<u>19 Plätze</u>
		41 Plätze

### **3.2.2.3 Kindertagesstätte am Walde Heemsen**

3 Gruppenräume	2 Vormittagsgruppen	50 Plätze
	1 Ganztagsgruppe	25 Plätze
	1 Nachmittagsgruppe	<u>12 Plätze</u>
		87 Plätze

## **3.3 Bestands- und Bedarfssituation im Betreuungsjahr 2011/2012**

### **3.3.1 Geburtenzahlen**

Die Geburtenzahlen wurden nach dem Stand „01.11.2010“ ermittelt.

2011/2012:	168 Kinder
2012/2013:	160 Kinder
2013/2014:	150 Kinder
2014/2015:	134 Kinder (Prognose)

Diese Zahlen sind Grundlage für die folgenden Planungen und Prognosen.

### **3.3.2 Bestand an Plätzen (Prognose ab 01.08.2011)**

Insgesamt stehen in der Samtgemeinde Heemsen 196 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon entfallen 18 Plätze auf Kinder im Alter von unter drei Jahren.

#### **3.3.2.1 Kindergarten Drakenburg**

2 Gruppenräume	1 Vormittagsgruppe	24 Plätze
	1 Ganztagsgruppe	25 Plätze
	1 Nachmittagsgruppe*	<u>15 Plätze</u>
		64 Plätze

\* Gruppe ab der Vollendung des 2. Lebensjahres an 2 Tagen in der Woche mit je 2,5 Stunden Betreuungszeit

### **3.3.2.2 Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“, Haßbergen**

2 Gruppenräume	1 Vormittagsgruppe	25 Plätze
	1 Vormittagsgruppe*	<u>17 Plätze</u>
		42 Plätze

\* höchstens 13 nicht behinderte Kinder und mindestens 2, höchstens 4 Integrationskinder

### **3.2.1.3 Kindertagesstätte am Walde, Heemsen**

3 Gruppenräume	2 Vormittagsgruppen	50 Plätze
	1 Ganztagsgruppe	25 Plätze
	1 Nachmittagsgruppe*	<u>15 Plätze</u>
		90 Plätze

\* Gruppe ab der Vollendung des 2. Lebensjahres an 2 Tagen in der Woche mit je 2,5 Stunden Betreuungszeit; sofern mehr als 7 Kinder unter 3 Jahren 12 Kinder

### **3.3.3 Bedarf an Plätzen (Prognose ab 01.08.2011)**

Aus den unter Punkt 3.3.1 genannten Geburtenzahlen und angenommen Prognosen lässt sich der Bedarf an Kindergartenplätzen ableiten.

Im nächsten Kindergartenjahr (2011/2012) beträgt die absolute Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch 168, im Kindergartenjahr 2012/2013) beträgt die absolute Zahl der Kinder 160 und im Kindergartenjahr 2013/2014 beträgt die absolute Zahl der Kinder 150.

Bei Annahme einer durchgängigen Belegungsquote in Drakenburg von 91 %, in Haßbergen von 100 % und in Heemsen von 88 % besteht ein Bedarf an Kiga-Plätzen von 160 (Kiga-Jahr: 2011/2012), 152 (Kiga-Jahr: 2012/2013) und 143 (Kiga-Jahr: 2013/2014).

Einen Vergleich mit dem Bestand (siehe Punkt 3.2.2) zeigt, dass in den nächsten Jahren der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz samtgemeindeweit erfüllt werden kann.

## **4. Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Samtgemeinde Heemsen**

### **4.1 Heilpädagogische Einrichtungen**

Kinder, die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Soziale Hilfe - (SGB XII) sind, sollen gemäß § 3 Abs. 6 KiTaG nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. In Einzelfällen wird der Besuch einer Heilpädagogischen Einrichtung in Betracht kommen. Im Kreisgebiet bestehen folgende Einrichtungen:

- Heilpädagogischer Kindergarten in Nienburg und Stolzenau (Träger: Lebenshilfe Nienburg gGmbH)
- Sprachheilkindergarten in Nienburg und Stolzenau (Träger: Arbeiterwohlfahrt Nienburg)
- Frühe Hilfen in Nienburg (Träger: Lebenshilfe Nienburg gGmbH)

### **4.2 Beratungsmöglichkeiten und Hilfen**

Im und über den Landkreis hinaus gibt es für Familien mit Kindern mit Behinderungen folgende Beratungsmöglichkeiten und Hilfsangebote:

- Beratungsstelle für Früherkennung in Nienburg
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Landkreises Nienburg/Weser
- Sozialpädiatrisches Zentrum Hannover
- Sozialpädiatrisches Institut Bremen
- Sozialpädiatrisches Zentrum in Minden
- Sprechtag des Landesarztes für Menschen mit körperlichen Behinderungen im KJÄD in Nienburg
- Fachberater für hör- und sprachgeschädigte Menschen
- Familien- und Seniorenbüro des Landkreises Nienburg/Weser und der Samtgemeinde Heemsen
- Beratungsstelle der Lebenshilfe Nienburg gGmbH

## **5. Rahmenbedingungen für die integrative Arbeit in einer Kindertagesstätte**

Bisher gibt es in der Samtgemeinde Heemsen keine Integrationsgruppe. Seit dem Kindergartenjahr 01.08.2009 wird in der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ eine Einzelintegration durchgeführt. Aufgrund dessen verfügt diese Kindertagesstätte über die notwendigen nachstehend beschriebenen räumlichen Voraussetzungen, um eine Integrationsgruppe einzurichten.

### **5.1 Betriebserlaubnis**

Für die Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ beinhaltet die Betriebserlaubnis eine Betreuung von 2 Vormittagsgruppen (3-6 Jahren). Davon ist eine Vormittagsgruppe mit einer Einzelintegration (voraussichtliche Beendigung: Kindergartenjahr 2010/2011) ausgestattet. Ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 soll die Betreuung einer integrativen Gruppe im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung eingerichtet werden.

### **5.2 Einzelintegration**

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Einzelintegration möglich.

### **5.3 Gruppenbildung**

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 der 2. DVO-KiTaG setzt sich die Gruppe wie folgt zusammen:

Eine integrative Gruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung sein.

### **5.4 Personelle Besetzung**

Für die Leitung der Einrichtung und für die Integrative Gruppe müssen nach gesetzlicher Grundlage folgende personelle Besetzungen gegeben sein:

#### **➤ Leitung der Einrichtung**

*„Die Leitung der Einrichtung einer Kindertagesstätte darf nur eine Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung*



*(sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden (§ 4 KiTaG). Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen (...) geleitet werden (§ 1 Abs. 4 Satz 2 2. DVO-KiTaG).“*

### ➤ **Integrative Gruppe**

#### **Gruppenleitung:**

*„(...) Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG (§ 1 Abs.54 Satz 2 2. DVO-KiTaG).“*

#### **Das Team der integrativen Gruppe besteht aus:**

*„In jeder integrativen Gruppe müssen **eine** heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.*

*Gemäß § 1 Abs. 5 der 2. DVO-KiTaG kann anstelle der heilpädagogischen Fachkraft auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die*

- 1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder*
- 2. mindestens 3 Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nr. 1 bezeichneten Fortbildung teilnimmt (nach 2. DVO-KiTaG, Abs. 6).“*

### **5.5 Räumliches Angebot**

In 1. und 2. DVO-KiTaG wird die räumliche Mindestausstattung für Integrationsgruppen beschrieben. Demnach muss der Gruppenraum für eine integrative Gruppe mindestens 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche pro Kind nachweisen. Außerdem müssen die Sanitärräume den Bedürfnislagen der Kinder mit Behinderungen entsprechend eingerichtet werden. Differenzierungsräume für Therapie- und Bewegungsangebote sowie Kleingruppenarbeit müssen vorhanden sein. Das

Außengelände der Kindertagesstätte sollte über behindertengerechte Zonen verfügen. (Vergleich hierzu Anlage „Grundriss“)

## **5.6 Öffnungs- und Verfügungszeiten**

Laut § 1 Abs. 7 2. DVO-KiTaG werden Kinder in einer Integrationsgruppen mindestens fünf Stunden täglich und an fünf Tagen in der Woche betreut. Darüber hinaus kann auch ein Früh- und Spätdienst angeboten werden.

Nach §1 Abs. 6 2. DVO-KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in einer integrativen Gruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren. Davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in der Gruppe freizustellen.

## **5.7 Sachliche Ausstattung**

Die sachliche Ausstattung wird im Einzelfall an die individuellen Bedürfnisse aller betreuten Kinder angepasst werden.

## **5.8 Therapeutische Angebote**

Die therapeutischen Angebote sind sowohl für die Weiterentwicklung und für das ganzheitliche Lernen der Kinder mit und ohne Behinderungen ein wichtiger Bestandteil der Integrationsarbeit. Der ganzheitliche Ansatz ist Mittelpunkt der Förderangebote. Die therapeutischen Angebote sollen so lebensnah wie möglich gestaltet werden, um diese in das spielerische Gruppengeschehen einzubinden.

Die Zusammenarbeit mit den notwendigen Therapeuten wird von den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten selbständig organisiert.

In die pädagogische Planung kann beispielsweise das heilpädagogische Reiten, die Wassergewöhnung, Psychomotorik integriert werden.

Im therapeutischen Bereich ist auf Kontinuität des Personals und auf ausreichende Beratungszeit zu achten. Je nach Bedarf werden Ergotherapeuten, Krankengymnasten oder Sprachtherapeuten externer Anbieter (freie Praxen bzw. Lebenshilfe) hinzugezogen.

## **5.9 Fortbildung, Fachberatung und Supervision**

Das Personal in der Integrationsgruppe und die Leitung des Kindergartens erhalten zwei Studientage als Teamfortbildung. In der Aufbauphase, angelegt für 2 Jahre, kommen vier Studientage zur Entwicklung der integrativen Arbeit hinzu. Zusätzlich soll eine Fortbildung mindestens an drei Tagen im Jahr für die Fachkräfte erfolgen.

Es gilt die Fortbildungen organisatorisch so auszurichten, dass weiterhin ein reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt wird, um somit eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte zu vermeiden.

Gemäß 2. DVO-KiTaG wird eine gesetzliche Fachberatung für die integrative Einrichtung durch den Träger sichergestellt. Fachberatung ermöglicht: Verknüpfung der Regel- und Heilpädagogik sowie therapeutische Aspekte, Fallbesprechungen, Reflexion der pädagogischen Arbeit und Entwicklung von Perspektiven zur Fortschreibung der Konzeption.

Supervision kann auf Dauer eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der Arbeit im Team sein, um die vielschichtigen Prozesse der Veränderung zu begleiten.

## **5.10 Feststellung des Förderbedarfs**

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Landkreises Nienburg/Weser stellt die vorliegende oder drohende Behinderung, aus der sich der Förderbedarf des einzelnen Kindes ergibt, fest. Für Kinder, bei denen eine seelische Behinderung vorliegt oder droht, stellt der Fachbereich Jugend des Landkreises Nienburg/Weser den teilstationären Förderbedarf fest.

## **5.11 Aufnahme in die integrative Gruppe**

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ist das Kostenanerkennnis nach § 53 SGB XII bzw. nach § 35a SGB VIII.

Der Landkreis Nienburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe erteilt die Kostenanerkennnisse für Eingliederungsmaßnahmen nach § 53 SGB XII. Der Landkreis Nienburg als Träger der örtlichen Jugendhilfe trägt die Kosten für die Integration in den Fällen des § 35a SGB VIII.

In der Regel werden Kinder mit und ohne Behinderungen der Samtgemeinde Heemsen aufgenommen.

Zunächst muss, bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen bzw. mit drohender Behinderung, ein Förderbedarf festgestellt werden. Ein Aufnahmegremium entscheidet über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in eine integrative Gruppe, sofern mehr Anträge als Plätze vorliegen. Das Aufnahmegremium hat die Entscheidung der aufzunehmenden Kinder unter Berücksichtigung des Wohls aller Kinder - auch der Kinder ohne Behinderungen - zu treffen.

Zum Aufnahmegremium gehört folgender Personenkreis:

- der Samtgemeindebürgermeister oder Vertreter der Samtgemeinde Heemsen
- die Leiterin der Kindertagesstätte
- die heilpädagogische Fachkraft der integrativen Gruppe der Samtgemeinde Heemsen
- Vertreter des Landkreises Nienburg/Weser aus den Fachdiensten Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Eingliederungshilfe und dem Fachbereich Jugend in Fällen des § 35a SGB VIII.
- die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte

Die Teilnehmer des Aufnahmegremiums unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf die personenbezogenen Details eines zu fördernden Kindes und seiner Familie.

Bei Bedarf hat dieses genannte Aufnahmegremium externe Fachberatung (Therapeuten, behandelnde Ärzte, Frühförderung, abgebende Einrichtungen o. ä.) bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung hinzuziehen.

## **6. Vernetzungsarbeit**

Um jedem Kind mit und ohne Behinderung ein entsprechendes Förderungsangebot zu ermöglichen, setzen wir eine kooperative Zusammenarbeit aller am Erziehungsprozess Beteiligten (Eltern, Kindertagesstätte, Therapeuten, Fachleute) voraus. Im Rahmen dessen ist von allen Mitwirkenden ein hohes Maß an gegenseitiger Kooperation, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitiger Hilfsbereitschaft gefordert.

## **6.1 Elternarbeit**

Die kooperative Zusammenarbeit zwischen Eltern sowie Fachkräften und Therapeuten der Integrationsgruppe ist ein wichtiger Grundsatz der Elternarbeit. So wird eine familienergänzende und unterstützende Funktion der Kita ermöglicht. Um die individuellen Situationen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes zu erkennen und entsprechend darauf einzugehen, ist ein intensiver und vertrauensvoller Austausch zwischen Eltern und der MitarbeiterInnen der Integrationsgruppe notwendig. In regelmäßigen Abständen finden zwischen der Fachkraft und den Eltern regelmäßige Gespräche über Entwicklung und Förderung statt.

## **6.2 Kooperation innerhalb der integrativen Gruppe**

Ein regelmäßiger Austausch der MitarbeiterInnen über jedes Kind mit bzw. ohne Behinderung ist eine grundlegende Voraussetzung für eine gute Integrationsarbeit. Die Fortschreibung der Förder- und Entwicklungspläne ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Im Hinblick auf die Entwicklungsprozesse der gesamten Gruppe und bei besonderen pädagogischen Fragestellungen ist eine Fachberatung hinzuzuziehen.

## **6.3 Zusammenarbeit mit anderen Fachkolleginnen und -kollegen**

Im Hinblick auf eine gezielte Förderung für das Kind mit bzw. ohne Behinderungen ist ein regelmäßiger Austausch zwischen dem pädagogischen Personal und den externen Therapeuten wichtig.

## **6.4 Zusammenarbeit mit dem gesamten Team**

Die Mitarbeiterinnen aus anderen Gruppen sollen über die Prozesse der integrativen Arbeit und über den Entwicklungsstand/Förderangebote der einzelnen Kinder informiert werden. So ist es dem Mitarbeiter möglich, im gemeinsamen Tagesablauf das Kind mit Behinderungen in seiner Entwicklung zu unterstützen.

## **6.5 Vernetzung mit anderen Institutionen, Fachdiensten und Fachkreisen**

Im Landkreis Nienburg/Weser gibt es den „Fachkreis Integration für Kindertagesstätten“. Die Fachkreismitglieder bestehen aus Fachfrauen mehrerer integrativer Kindertagesstätten. Dieser Kreis kommt mehrmals im Jahr zusammen.

Die Zielsetzung des Fachkreises ist es:

- für die Öffentlichkeit Ansprechpartner/innen bei Fragen zur Integration zu sein
- über die Integrationsarbeit zu informieren
- den Integrationsgedanken weiter zu tragen und gemeinsame Aktionen zu initiieren
- den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen
- Unterstützung bei spezifischen Fachfragen zu bieten
- ein Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der integrativen Arbeit zu leisten
- sich mit aktuellen pädagogischen Themen auseinanderzusetzen (Quelle: Flyer Fachkreis Integration)

Darüber hinaus ist für uns selbstverständlich, sich mit den entsprechenden Institutionen, Fachdiensten und Fachkreisen zu speziellen Themenschwerpunkten auszutauschen und gegebenenfalls zu vernetzen. Für eine Fortführung und Umsetzung des Inklusionsgedanken ist die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Schule unabdingbar.

## **7. Fortschreibung des Regionalen Rahmenkonzeptes**

Bei entsprechenden Veränderungen wird das vorliegende Regionale Rahmenkonzept fortgeschrieben.

## **8. Abschließende Worte**

Für alle Beteiligten, also für die Kinder, die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte und die Eltern ist eine Integration eine persönliche und soziale Bereicherung. Integration ist aber nicht nur eine pädagogische Zielsetzung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft beiträgt und auch deren Teilhabe am sozialen Miteinander in unserer Gemeinde ermöglicht.

## **9. Anlagen**

Anlage 1: Ermittlung der Nutzfläche

Anlage 2: Grundriss

Anlage 3: Auszug aus der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte Haßbergen: „Was Kinder brauchen“

Anlage 4: Auszug aus der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte Haßbergen: „Die Lebenssituation der Kinder“

Für die  
Samtgemeinde Heemsen  
Rohrsen,

Für die  
Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“  
Rohrsen,

---

Friedrich-Wilhelm Koop  
Allg. Vertreter des Samtgemeindegemeindefürdermeisters

---

Gabriele Ziga-Wand  
Kindergartenleiterin

Für den  
Elternrat der  
Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“  
Rohrsen,

Für den  
Landkreis Nienburg/Weser  
FD Allgemeiner Sozialer Dienst  
Nienburg,

---

Für den  
Landkreis Nienburg/Weser  
FD Kinder- und Jugendärztlicher Dienst  
Nienburg,

---

Für den  
Landkreis Nienburg/Weser  
FD Eingliederungshilfe  
Nienburg,